



Vertrag betreffend die Festlegung von Leistungen und deren Abgeltungen, Kanton Basel-Stadt und Kanton Basel-Landschaft mit der Stiftung LBB Lehrbetriebe beider Basel 2022 bis 2025

VERTRAG

betreffend

Festlegung von Leistungen und deren Abgeltungen

Der **Kanton Basel-Stadt**, vertreten durch das Erziehungsdepartement, Bereich Mittelschulen und Berufsbildung,

und

der **Kanton Basel-Landschaft**, vertreten durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Hauptabteilung Berufsbildung,
nachfolgend **Kantone** genannt,

und

die **Stiftung LBB Lehrbetriebe beider Basel** nachfolgend **Trägerschaft** genannt,

schliessen den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag
für die Jahre 2022 bis 2025.

1 Gegenstand des Vertrages

Der vorliegende Vertrag regelt die finanzielle Abgeltung der im Auftrag der Kantone erbrachten Berufsbildungsleistungen der Trägerschaft.

2 Gesetzliche Grundlagen

Der vorliegende Vertrag stützt sich auf:

a) folgende rechtliche Grundlagen des Kantons Basel-Stadt:

1. Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500);
2. Kantonales Gesetz vom 12. September 2007 über die Berufsbildung (SG 420.200), insbesondere §§ 40a-c.

b) folgende rechtliche Grundlagen des Kantons Basel-Landschaft:

1. § 6 Finanzhaushaltsgesetz vom 01. Juni 2017 (SGS 310);
2. Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640), insbesondere § 16 Absatz 2, § 43 sowie §§ 31 ff;
3. Verordnung vom 17. März 2009 für die Berufsbildung (SGS 681.11), insbesondere § 18 Absatz 2;
4. Staatsbeitragsverordnung vom 17. Dezember 2019 (SGS 360.11);
5. Staatsbeitragsgesetz vom 27. Juni 2019 (SGS 360).
6. §14 Absatz 1 Buchstabe g Finanzkontrollgesetz vom 10. Dezember 2008 (AGA 311).

c) folgende rechtliche Grundlagen des Bundes:

1. Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)

d.) Weitere Grundlagen des Vertrags:

1. Stiftungsstatut vom 18.12.2009;
2. Ausbildungskonzept vom 17.3.2021.

Die Parteien teilen die Auffassung, dass diese Grundlagen mit vorliegendem Vertrag vereinbar sind.

Die Trägerschaft informiert das Erziehungsdepartement Basel-Stadt und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft schriftlich über beabsichtigte Änderungen und Anpassungen der unter d) aufgeführten Grundlagen.

3 Leistungen

3.1. Leistungen der Trägerschaft

Die von der Trägerschaft im Auftrag der Kantone zu erbringenden Leistungen umfassen:

a) Inhalt

- Schnupperlehren und Berufsabklärungen
- Vorlehren und Praktika
- Berufliche Grundbildungen mit Abschluss EFZ und EBA gemäss Art. 17 BBG in den Berufen
 - Polymechaniker/in EFZ
 - Produktionsmechaniker EFZ
 - Schreiner/in EFZ
 - Schreinerpraktiker/in EBA
 - Gärtner/in EFZ
 - Gärtner/in EBA

b) Zielgruppen

- **Zielgruppe 1:** Jugendliche, die aufgrund ihrer Lern-, Entwicklungs- und Verhaltensschwierigkeiten (soziale Indikation) nachweisbar in der Privatwirtschaft keine oder nur geringe Ausbildungschancen haben, für die aber mit einer entsprechenden Betreuung und Förderung eine gute Aussicht besteht, eine Berufsausbildung mit Erfolg zu absolvieren.
- **Zielgruppe 2:** Jugendliche, die ohne nachweisbare soziale Indikation oder besondere Auffälligkeiten eine Berufsausbildung absolvieren möchten.
- **Zielgruppe 3:** Spätmigrierte oder Flüchtlinge.

c) Platzkontingente der Kantone

- Sie bieten maximal 65 Ausbildungsplätze an:
 - Für die Zielgruppe 1 stehen 36 Plätze zur Verfügung
 - Für die Zielgruppe 2 stehen 27 Plätze zur Verfügung
 - Für die Zielgruppe 3 stehen 2 Plätze zur Verfügung

Als Grundlage dieser Vereinbarung wird immer von der maximalen Auslastung ausgegangen.

- Dem Kanton Basel-Stadt stehen auf der Grundlage einer maximalen Auslastung von 65 Plätzen insgesamt 44 und dem Kanton Basel-Landschaft insgesamt 21 Ausbildungsplätze zur Verfügung.
- Ein Anspruch auf Vergütung nicht belegter Plätze besteht nicht.

- Daraus ergibt sich folgende Aufteilung der Plätze nach Zielgruppen innerhalb der kantonalen Kontingente:
 - Zielgruppe 1 maximal 23 Lernende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt und maximal 13 Lernende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft
 - Zielgruppe 2 maximal 19 Lernende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt und maximal 8 Lernende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft
 - Zielgruppe 3 maximal 2 Lernende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt

In Ausnahme- und Härtefällen (bspw. bei der unterjährigen Aufnahme von Lernenden aus Lehrverhältnissen von anderen Betrieben) kann nach gegenseitiger Absprache von dieser Aufteilung und von der maximalen Auslastung (65) abgewichen werden.

Für die Festlegung des Wohnsitzkantons ist Art. 4 Abs. 3 der Berufsfachschulvereinbarung vom 22. Juni 2006 (BFSV) massgebend.

Grundsätzlich können Dritte (z.B. andere Kantone, IV) freie Ausbildungsplätze zu den gleichen Bedingungen belegen, sofern diese nicht bis Ende April durch die Vertragskantone beansprucht werden.

3.2. Qualitätssicherung

- Die Trägerschaft sorgt für ein ausreichendes Qualitätsmanagementsystem. Sie orientiert sich dabei am Rahmenkonzept für das „Qualitätsmanagement an den Schulen Basel-Stadt“ (Ausgabe Dezember 2013).
- Die Trägerschaft überprüft kontinuierlich ihre Ausrichtung der Ausbildungstätigkeit. Sie klärt primär in den bestehenden Berufsfeldern das Entwicklungspotential ab und avisiert den Kantonen frühzeitig ihre Ideen für neue Ausbildungsgänge.
- Bietet die Trägerschaft überbetriebliche Kurse für Lernende von Drittbetrieben an, sind diese nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- Die Inhalte der überbetrieblichen Kurse für die eigenen Lernenden sind im Ausbildungsprogramm der Trägerschaft enthalten und somit durch diesen Vertrag finanziell abgedeckt.
- Details zu den Leistungen sind in Anhang b (Ausbildungskonzept der LBB) umschrieben.

3.3. Finanzielle Leistungen der Kantone

a) Die Kantone gewähren der Trägerschaft folgende Abgeltungen:

1. In den Jahren 2022 bis 2025 vergüten die Kantone einen jährlichen Beitrag pro Auszubildende/n von CHF 14'700.- gemäss jeweilig gültigem BFSV Tarif der EDK unbesehen der Zielgruppe.
2. Für die Auszubildenden der Zielgruppe 1 wird zusätzlich zum im ersten Punkt genannten Beitrag ein jährlicher Beitrag in der Höhe von CHF 52'500.- vergütet (Total Vergütung Zielgruppe 1: CHF 67'200.-).
3. Für die Auszubildenden der Zielgruppe 3 wird zusätzlich zum im ersten Punkt genannten Beitrag ein jährlicher Beitrag in der Höhe von CHF 30'836.- vergütet (Total Vergütung Zielgruppe 3: CHF 45'536.-).

b) Die Beiträge sind nicht indexiert.

3.4. Eigenwirtschaftliche Mittel

Die Berechnung der Kostenbeiträge der Kantone basiert auf der Annahme, dass mindestens 50 % des ordentlichen Betriebsaufwands der Trägerschaft durch selbst erwirtschaftete Mittel gedeckt werden.

4. Rechnungswesen/Controlling

4.1. Auskunftspflicht und Berichterstattung

Der Vertrag basiert auf transparenten Informationen zu Planung und Rechnung unter Beachtung der Grundsätze der Zuverlässigkeit, Wesentlichkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit.

Die Trägerschaft erteilt den Kantonen und deren Finanzkontrollen vor der Gewährung der Abgeltung und während der Dauer des Vertrages alle erforderlichen Auskünfte und gibt Einsicht in den Betrieb sowie in die leistungsseitigen und die finanziellen Verhältnisse.

Sie dokumentiert die Kantone jährlich mit folgenden Informationen zur betrieblichen Organisation und zur finanziellen Lage:

- a) Jahresbericht;
- b) Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz inkl. Anhang und Erfolgsrechnung;
- c) Revisionsbericht;
- d) Budget;
- e) Ausweis über die erbrachten und zu erbringenden Leistungen gemäss Ziffer 3.1;
- f) Ausweis über die Zielerreichung gemäss Ziffer 4.2;
- g) Ausweis sämtlicher Bezüge der Geschäftsführung inklusive Nebenleistungen mit einer Bestätigung, dass diese Bezüge vom zuständigen Organ bewilligt worden sind.

Die Rechenschaftsberichte werden innert 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres/Schuljahres eingereicht.

Die Trägerschaft berichtet den Kantonen unverzüglich, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, welche die vorgesehene Leistung gefährden oder sie als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen.

Die Trägerschaft berichtet den Kantonen, wenn die Rechnung vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird oder Stiftungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder abgewählt oder entlassen werden.

4.2. Controlling und Evaluation

Die Trägerschaft sorgt für ein angemessenes Leistungscontrolling. Massgebend sind die in Anhang c festgelegten Vorgaben für das „Controlling der Leistungsbereiche und Ausbildungsziele“.

- Die Kantone überprüfen einmal jährlich, ob die Vorgaben von Anhang c erfüllt worden sind.
- Die Trägerschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer den Kantonen in einem vertretbaren Rahmen weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.
- Die Kantone können eigene Bedarfs-, Leistungs-, und Wirkungsevaluationen durchführen oder extern durchführen lassen.

4.3. Buchführung und Rechnungslegung

Die Trägerschaft verpflichtet sich, eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen. Es gelten die kaufmännischen Grundsätze für eine ordnungsgemässe Buchführung und Rechnungslegung gemäss Schweizerischem Obligationenrecht (SR 220).

Folgende Offenlegungen sind vorzunehmen, da die Abgeltung gesamthaft CHF 300'000 überschreitet:

- Bildung, Auflösung und Verwendung von Rückstellungen;
- Spenden und Legate sind grundsätzlich als Fonds in der Rechnung zu führen und im Anhang der Rechnung auszuweisen;
- Bildung und Verwendung von Reserven im Eigenkapital.

4.4. Kosten- und Leistungsrechnung

Die Trägerschaft verpflichtet sich zur Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung, da sie mehrere voneinander abgegrenzte Leistungen gemäss Ziffer 3.1 des Vertrages ausweist. Diese erfolgt in Form einer Kostenstellenrechnung für die einzelnen Bereiche. Es liegen keine branchentypischen Vorgaben vor.

4.5. Auszahlungsmodalitäten

Die Trägerschaft stellt den Kantonen Rechnung jeweils per Stichtag 15. November und 15. Juni.

4.6. Revision

Über die kaufmännischen Grundsätze betreffend die Revisionspflichten gemäss Schweizerischem Obligationenrecht hinaus werden der Trägerschaft folgende Pflichten betreffend Revision auferlegt:

- Die Trägerschaft führt eine eingeschränkte Revision gemäss den Vorgaben des Aktienrechtes durch.
- Die Finanzkontrollen der Kantone sind berechtigt, zusätzliche Prüfungen vorzunehmen.
- Die Kantone können für die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung eine externe Person (anerkannte Treuhandstelle) beauftragen. Die Kosten der externen Prüfung werden zwischen der Trägerschaft und den Kantonen je zur Hälfte getragen.

5. Bildung und Auflösung von Rücklagen

Die Höhe der Rücklagen am Jahresende darf die Hälfte des jährlichen Unternehmensaufwands nicht übersteigen. Bei Überschreitung dieser Höhe ist folgende Massnahme vorgesehen:

- a) Die Vertragsparteien treffen eine Abmachung betreffend eine Reduktion der Beitragszahlung oder eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder anderen Massnahmen, die zur Einhaltung dieser Grenze führen.
- b) Ertragsüberschüsse werden für Investitionen in die Werkstätten, Maschinen, Geschäftsmobilien und -immobilien, für die Ausbildung der Lernenden und die Weiterbildung der Mitarbeitenden beziehungsweise für die Bildung von Rückstellungen verwendet. Über Investitionen ab CHF 300'000 sind die Kantone vorgängig der Realisierung zu orientieren.

Eine Auflösung der Rücklagen ohne Ausgleich eines defizitären Unternehmensergebnisses ist grundsätzlich möglich. Es gelten folgende Bedingungen:

- c) Die Rücklagen müssen innerhalb des Zwecks der vertraglichen Grundlage verwendet werden.
- d) Die Trägerschaft kann bis zu einem Betrag von CHF 100'000 innerhalb der Vertragsperiode Ausgaben zu Lasten der Rücklagen tätigen. Sie informiert die Kantone über die Ausgaben.
- e) Ab einem Betrag von CHF 100'000 innerhalb der Vertragsperiode ist die schriftliche Zustimmung der Kantone erforderlich.

6. Gültigkeit, Änderung, Auflösung und Beendigung

6.1. Zustandekommen

Dieser Vertrag kommt mit der beidseitigen Unterzeichnung zustande und steht seitens der Kantone unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Behörde. Er tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass gegen den Beschluss des Landrats Basel-Landschaft kein Referendum ergriffen wird.

6.2. Änderungen und Ergänzungen

Spätere Gesetzesänderungen gehen diesem Vertrag vor.

Die Parteien können den Vertrag im Rahmen ihrer Kompetenzen jederzeit einvernehmlich ändern bzw. ergänzen. Sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest.

Beide Parteien verpflichten sich, während der Vertragsdauer zu Vertragsänderungen und -ergänzungen Hand zu bieten, die auf Grund veränderter Verhältnisse notwendig werden.

6.3. Auflösung des Betriebes

Bei einer Auflösung des Betriebes sind die noch vorhandenen Mittel, die aus staatlichen Leistungen entstanden sind, den Kantonen anteilmässig (entsprechend Ausbildungsplätzen/kantonalen Kontingenten) zurückzuerstatten.

6.4. Nichteinhaltung oder mangelhafte Erfüllung des Vertrages

Bei Nichteinhaltung des Vertrages bzw. bei Nicht- oder mangelhafter Erfüllung der unterstützten oder übertragenen Aufgabe trotz Mahnung oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben bestimmen die Kantone über die Folgen wie ausserordentliche Kündigung, Anpassung der Abgeltung und Rückforderung.

6.5. Beendigung

Dieser Vertrag dauert vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2025. Es erfolgt weder eine automatische Verlängerung noch besteht ein Rechtsanspruch für eine Verlängerung. Eine allfällige Erneuerung ist von der Trägerschaft bei den Kantonen mindestens 18 Monate vor Ablauf des Vertrags mittels Gesuch zu beantragen. Ebenso ist ein Verzicht auf eine Erneuerung der Vereinbarung mitzuteilen.

Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts können die Kantone gemeinsam nach Anhörung der parlamentarischen Finanzkommissionen den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist eines Jahres jeweils per 31.12. vorzeitig kündigen und neu verhandeln. Grundsätzlich gilt der gesetzliche Vorbehalt der parlamentarischen Budgetgenehmigung. Wenn die Zustimmung aus einem Kanton fehlt, wird neu verhandelt. Ist auch diese Verhandlung nicht erfolgreich, werden nach Möglichkeiten separate Leistungsvereinbarungen mit dem Ziel verhandelt, dass zumindest die begonnenen Ausbildungsgänge beendet werden können.

Für Ausbildungen, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht abgeschlossen sind, gelten die Verpflichtungen dieses Vertrages bis zum ordnungsgemässen Abschluss der betreffenden Ausbildungen weiter.

7. Weitere Bestimmungen

7.1. Informationspflicht

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, über wesentliche, diese Vereinbarung betreffende Vorkommnisse oder Veränderungen zu informieren.

Namentlich informiert die Trägerschaft die Kantone unverzüglich:

- wenn die Leistungserbringung gefährdet ist;
- wenn die Jahresrechnung vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird;
- wenn Veränderungen im Stiftungsrat eintreten.

7.2. Kommunikation

Die Trägerschaft ist verpflichtet, die Zusammenarbeit mit den Kantonen an geeigneter Stelle zu kommunizieren.

7.3. Anstellungsbedingungen

Für die Bemessung der Abgeltung werden höchstens diejenigen Kosten angerechnet, welche der Kanton Basel-Stadt für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet. Insbesondere gilt dies für die Anstellungsbedingungen der Trägerschaft. Die Lohngleichheit von Frauen und Männern ist dabei zu gewährleisten.

7.4. Investitionen

Führen geplante Investitionen zu einem Erhöhungsantrag der bisher gewährten Abgeltung, so braucht die Trägerschaft vor Aufnahme der Detailplanung die Zustimmung der Kantone.

7.5. Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

Die Trägerschaft erfüllt im Rahmen dieser Vereinbarung öffentliche Aufgaben für die beiden Kantone und untersteht der Datenschutzgesetzgebung. Die Trägerschaft ist verpflichtet, die Bestimmungen im Umgang mit Daten einzuhalten. Dem Schutz der persönlichen Daten der Auszubildenden ist besondere Sorgfalt zu widmen. Massgebend sind die Bestimmungen des baselstädtischen Informations- und Datenschutzgesetzes vom 9. Juni 2010 (SG 153.260), sowie des Gesetzes über die Informationen und den Datenschutz vom 10.02.2011 (SGS 162) des Kantons Basel-Landschaft. Die Trägerschaft unterliegt der Verschwiegenheitspflicht gemäss § 19 des baselstädtischen Personalgesetzes vom 17.11.1999 (SG 162.200), sowie § 38 des Personalgesetzes vom 25.09.1997 (SGS 150) des Kantons Basel-Landschaft.

7.6. Verjährung

Forderungen aus diesem Vertrag verjähren fünf Jahre nach ihrer Entstehung.

Leitet sich der Anspruch aus einer strafbaren Handlung ab, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

7.7. Verhalten im Konfliktfall

Die Parteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.

7.8. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Basel-Stadt.

7.9. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

7.10. Kontaktpartner und Zustelladressen

Für alle Korrespondenz, die sich aus diesem Vertrag ergibt, werden für den Kanton Basel-Stadt der Bereich Mittelschulen und Berufsbildung sowie für den Kanton Basel-Landschaft die Hauptabteilung Berufsbildung als Kontaktpartner und Zustelladressen bezeichnet.

7.10. Aufnahmekommission und Aufnahmeverfahren

Über die Aufnahme von Jugendlichen der Zielgruppe 1 entscheidet auf Antrag der Trägerschaft oder einer der beiden kantonalen zuweisenden Stellen abschliessend eine je aus drei Vertreterinnen und Vertretern der beiden Vertragskantone sowie einem Mitglied der Geschäftsleitung der Trägerschaft zusammengesetzte Aufnahmekommission.

Die Vertreterinnen und Vertreter werden durch das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt beziehungsweise die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft ernannt.

Die Mitglieder der Aufnahmekommission erhalten bei jeder Sitzungseinladung eine Übersicht zu allen Personen der Zielgruppe 1, welche sich bei der Trägerschaft beworben haben (gemäss Anhang c). Die Entscheide der Aufnahmekommission werden in einem Protokoll festgehalten (Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung mit Begründung). Das Protokoll wird ergänzt durch die aktualisierte Übersicht.

Die zuweisenden Stellen des Kantons Basel-Stadt weisen Personen der Zielgruppe 3 direkt den jeweiligen Lehrbetrieben der Trägerschaft zu. Diese prüfen und schlagen Kandidierende dem Gap-Case Management Berufsbildung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnbe-

ratung Basel-Stadt zum Aufnahmeentscheid vor. Die Aufnahmekommission ist nicht involviert.

Das Aufnahmeverfahren und die Aufgaben sowie Kompetenzen der Aufnahmekommission sind im Anhang d geregelt.

8. Anhang

Der Anhang samt Beilagen ist integrierter Bestandteil dieses Vertrages. Er umfasst folgenden Inhalt:

- a) Stiftungsstatut der Stiftung LBB vom 18.12.2009
- b) Ausbildungskonzept der LBB vom 17.3.2021
- c) Controlling der Ausbildungsziele und der Leistungsbereiche
- d) Verfahren Aufnahmekommission vom 8.3.2021

Dieser Vertrag wird in vier Originalen ausgefertigt und unterzeichnet. Alle Vertragsparteien erhalten je eines, ein Original ist für das Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt bestimmt.

**Erziehungsdepartement des
Kantons Basel-Stadt**

**Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
des Kantons Basel-Landschaft**

Dr. Conradin Cramer
Departementsvorsteher
Basel,

Monica Gschwind
Direktionsvorsteherin
Liestal,

Ulrich Maier
**Leiter Bereich Mittelschulen und
Berufsbildung**

Doris Fellenstein
**Leiterin Dienststelle Berufsbildung,
Mittelschulen und Hochschulen**

**Stiftung LBB Lehrbetriebe beider
Basel**

**Stiftung LBB Lehrbetriebe beider
Basel**

**Ursula Sarasin-Wechsler
Präsidentin Stiftungsrat**

**Dominik Nussbaumer
Vizepräsident Stiftungsrat**

Basel,

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am

Vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am